

Fragen zur Registrierkassenpflicht

Vorgelagerte Tätigkeiten im Datenerfassungsprotokoll

§ 131 Abs. 1 BAO schreibt vor, dass Betriebe alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen haben. Gem. § 7 Abs. 1 RKS in der nunmehr vorgelegten Entwurfsfassung hat eine Registrierkasse bzw. ein elektronisches Aufzeichnungssystem jeden einzelnen Barumsatz zu dokumentieren. Im Mittelpunkt der Aufzeichnung steht also, wie auch § 131b Abs.2 BAO für Zwecke der kryptographischen Signatur vorsieht, der Barumsatz. Dieser entspricht grundsätzlich einem Geschäftsvorfall im Sinne der Kassenrichtlinie 2012, die aber darüber hinaus in Punkt 4.3. KRL 2012 eine Dokumentation von Ereignissen, die letztendlich keinen Geschäftsvorfall bewirken, der infolge finanzieller Auswirkungen auf das Unternehmen als Ereignis im Geschäftsprozess zu erfassen wäre, fordert.

Frage: Wie ist mit diesen nicht abgeschlossenen Geschäftsvorfällen oder diesen mit einem Geschäftsvorfall zusammenhängenden bzw. vorbereitenden Vorgängen umzugehen? Müssen Preisabfragen im elektronischen Aufzeichnungssystem, erstellte Angebote oder Reservierungen dokumentiert und signiert im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse abgelegt werden?

Unsere Meinung und Interpretation:

Die (signierte) Speicherung im Datenerfassungsprotokoll bezieht sich, wie gesetzlich gefordert nur auf Barumsätze bzw. natürlich auch deren Stornierungen, die einen Geldfluss zum Kunden bedeuten oder Trainingsbuchungen.

Keine Dokumentationspflicht besteht etwa für bloße Preisabfragen im elektronischen Aufzeichnungssystem oder telefonische Auskünfte soweit diese nicht in ein formales Angebot münden.

Antwort BMF: Im Datenerfassungsprotokoll sind die Signierung von Belegen im Zusammenhang mit Barumsätzen, die Stornierung von Barumsätzen und Trainingsbuchungen zu speichern. Wenn mit der Registrierkasse die Möglichkeit besteht, Preisabfragen, Auskünfte, formelle Angebote, etc. zu speichern, soll das selbstverständlich weiterhin möglich sein, eine diesbezügliche Verpflichtung ist allerdings nicht gegeben.

Unabhängig davon bleiben die Bestimmungen der §§ 131, 132 BAO betreffend die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht weiterhin bestehen.

Mindestinhalte eines Beleges – Verweis auf andere Urkunden oder Dokumente

Auf Kassenbelegen bzw. Paragons müssen grundsätzlich die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Ware oder sonstigen Leistung angegeben sein.

Frage: Besteht diese Verpflichtung zum expliziten Abdruck auch, wenn sich diese Angaben aus anderen Urkunden oder Dokumenten ergeben, die gleichzeitig mit dem Barbeleg ausgegeben werden?

Beispiel: Ein Tierarzt verfasst einen Abgabebeleg gem. TAKG, der die Bezeichnung der Arzneimittelabgabe genau anführt.

Antwort BMF: Die Beleginhalte des § 132a BAO sind jedenfalls in der Registrierkasse zum Zweck der Losungsermittlung zu erfassen. Wenn gleichzeitig mit dem Beleg über den Barumsatz weitere Belege/Dokumente ausgehändigt werden, aus denen die Lieferung/sonstige Leistung eindeutig hervorgeht, besteht keine Verpflichtung diese neuerlich auf dem Beleg abzudrucken (beispielsweise ist der Hinweis auf einen/eine Paragon(nummer) dann ausreichend, wenn dieser die Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung enthält).

Frage: Ist es somit zulässig, einen Beleg zu verfassen, der die Leistung mit Verweis auf den ausgegeben Abgabebeleg (Leistung gem. übergebenem Abgabebeleg) beschreibt?

Unsere Meinung und Interpretation:

Werden Dokumente oder Urkunden gleichzeitig mit dem Barbeleg übergeben (beispielsweise Dokumentationen über Behandlungen oder Abgaben nach dem TAKG) ist es zulässig, wenn sich die Angaben zu Menge und handelsüblicher Bezeichnung bzw. Art der sonstigen Leistung aus einem Verweis auf dieses Dokument ergeben.

Antwort BMF: Antwort siehe oben.

Erfassung von Leistungen mobiler Umsätze in der Registrierkasse

§6 der Barumsatzverordnung erlaubt die Erfassung mobiler Umsätze in der Registrierkasse nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub. Voraussetzung ist, dass ein ordnungsgemäßer Beleg ausgefolgt wurde. Dieser hat aufgrund gesetzlicher Anforderungen die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder die Art der sonstigen Leistung zu dokumentieren und wird in aller Regel handschriftlich als Paragon gefasst sein.

Frage: Ist es nunmehr bei Eintragung in die Registrierkasse – in Beachtung aller umsatzsteuerlichen Dokumentationspflichten - zulässig, die schon am handschriftlich

ausgegeben Beleg angeführte handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder die Art der sonstigen Leistung nicht mehr auf Artikel aufzugliedern?

Beispiel: Es werden im Rahmen EINES Barumsatzes verschiedene Produkte verkauft und entsprechend am handschriftlichen Beleg aufgeschlüsselt. Die Erfassung in der Registrierkasse erfolgt unter der Bezeichnung Produktverkauf 20% USt.

Unsere Meinung und Interpretation:

Diese Vorgangsweise ist zulässig, werden doch die Barumsätze einzeln erfasst und ergibt sich die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder die Art der sonstigen Leistungen aus den Grundaufzeichnungen der Belegdurchschrift.

Antwort BMF: Die Erleichterungen bei der Nacherfassung der Beleginhalte nach § 132a Abs. 4 BAO gelten auch für nachträglich erfasste Barumsätze von mobilen Gruppen. Die Beleginhalte des § 132a BAO sind grundsätzlich auch in der Registrierkasse zum Zweck der Losungsermittlung zu erfassen. Wenn sich die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung jedoch eindeutig aus einem Paragon/händischen Beleg ergibt, genügt bei der Nacherfassung in der Registrierkasse für die Bezeichnung der Leistung der Hinweis auf diesen Beleg (beispielsweise Paragonnummer).

Erfassung von Leistungen mobiler Umsätze in der Registrierkasse

Wird mobil ein Beleg ausgegeben, ist dieser fortlaufend zu nummerieren.

Frage: Ist es zulässig für diese händischen Aufzeichnungen einen anderen laufenden Nummernkreis zu führen, als in der Registrierkasse? Dies hat zur Folge, dass die Rechnungsnummer am Paragon nicht mit der laufenden Nummer des Geschäftsvorfalles der Registrierkasse übereinstimmt.

Unsere Meinung und Interpretation:

Bei der mobilen Belegausgabe mittels Paragon muss ein anderer Belegkreis als in der Registrierkasse geführt werden.

Antwort BMF: Bei der mobilen Belegerstellung (z.B. Paragon) kann ein anderer Belegkreis als in der Registrierkasse zulässig sein.

Bezeichnung der Lieferung oder Art der sonstigen Leistung

Diese Angaben sind gem. § 132a Abs. BAO bei jedem Barbeleg verpflichtend zu machen. Wie detailliert hat die Ware oder die erbrachte Leistung angeführt zu sein.

Frage: Reicht beispielsweise bei der Abgabe von Arzneimitteln beim Tierarzt aus, dass ein Arzneimittelverkauf dokumentiert wird, oder ist das verkaufte Medikament mit Namen anzugeben? Reicht die Angabe einer Medikamentengruppe - beispielsweise Abgabe Schmerzmittel - aus?

Unsere Meinung und Interpretation:

Die gelieferten Gegenstände und Arten der sonstigen Leistung sind branchenüblich zu beschreiben. Die geforderte Genauigkeit der Bezeichnung ergibt sich Folge dessen aus dem Entwickelten Branchenstandard, weshalb es durchaus zulässig sein kann, dass sich die Bezeichnung der gelieferten Ware durch die Warengruppe definiert.

Antwort BMF: Ab 1.01.2016 gelten für die Belegerteilungspflicht und die Ausgestaltung der Beleginhalte für die „handelsübliche Bezeichnung“ für Umsätze zwischen Unternehmern und Unternehmer und Privatem dieselben Anforderungen. Nähere Details siehe auch in den FAQ.

Übergangsregelungen bei Betriebsaufgabe

Die neuen Aufzeichnungsverpflichtungen sind mit einer neuen Organisation und oft geänderten Prozessen im Berufsalltag verbunden.

Frage: Gibt es Übergangsfristen für die Registrierkassenpflicht im Falle von zeitnahen Betriebsaufgaben?

Antwort BMF: Es gibt keine Übergangsfristen für Betriebsaufgaben. Es darf auf die FAQs auf der Homepage verwiesen werden.